

## **Geschäfts-/Wahlordnung des Sport- und Freizeitvereins Mixdorf 1995 e.V.**

### § 1 Anwendbarkeit der Wahl-/Geschäftsordnung

Die Geschäfts-/Wahlordnung findet Anwendung bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie bei Wahlen zum Vorstand des Sport- und Freizeitvereins Mixdorf. Sie gilt für alle übrigen Wahlen und Versammlungen innerhalb des Vereins entsprechend.

### § 2 Eintragung in Anwesenheitsliste

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich vor Betreten des Versammlungsraumes in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

### § 3 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters

1. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den/der Vorsitzenden oder den/der Stellvertreter(in) übernimmt dieser oder ein durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Vertreter die Leitung.
2. Der Versammlungsleiter hat die satzungsgemäße Einberufung, die nach der Anwesenheitsliste festgestellte Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
3. Der Übergang zur Tagesordnung erfolgt durch deren Bekanntgabe. Die Tagesordnung soll in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung kommen. Änderungen der Reihenfolge sind zulässig und können durch einfache Mehrheit beschlossen werden.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist:
  - das Wort entziehen insbesondere, wenn der Redebeitrag nicht auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt begrenzt ist und die Redezeit eines Vereinsmitgliedes eine angemessene Zeit übersteigt,
  - Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit,
  - Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

### § 4 Entlastung

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind in seiner Gesamtheit zu entlasten.
2. Eine Einzelentlastung der Mitglieder des Vorstandes ist möglich, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten Mitglied beantragt und durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

## § 5 Wahlen

1. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten und aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Wahlkommission, übertragen. Ein gewähltes Mitglied der Wahlkommission übernimmt die Wahlleitung..
2. Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen, für die Stimmenauszählung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses zuständig.
3. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er sich zur Wahl stellt und nach der Wahl zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er ist gewählt, wenn er diese Frage bejaht.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Erhält bei der Wahl ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, so gilt im zweiten Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Bei Wahlen zum Vorstand des Sport- und Freizeitvereins Mixdorf wird der geschäftsführende Vorstand einzeln und funktionsbezogen gewählt. Der erweiterte Vorstand wird, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, im Block gewählt. Auf der ersten Vorstandssitzung erfolgt die Konstituierung des Gesamtvorstandes. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ebenso die Kassenprüfer.

## § 6 Änderung der Geschäfts-/Wahlordnung

1. Diese Geschäfts-/Wahlordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.11. 2002 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.